

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DES FDP-LANDESVERBANDES

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Kreisverbänden und ihren Gliederungen wird dies empfohlen.
Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.
Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Landesschatzmeister.

§ 2 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Den Kreisverbänden wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 (2) des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorganges zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Brutto-Einkünfte zu Grunde zu legen.

Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A in Ausbildung*	5,00 EURO
B bis 2.400 EURO	10,00 EURO
C 2.401 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D 3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E über 4.800 EURO	24,00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedsbewerbern.

- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 9 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) im Landesverband haben die Kreisverbände. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben einen Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein beitragsergebender Verband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist diesem das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband unwiderruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Näheres dazu wird durch Weisungen des Landesschatzmeisters geregelt.
Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus §7 und §10 dieser Ordnung verstößt.
- (4) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.
- (5) Die Kreisverbände entrichten an den Landesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage von 2,80 € und entsprechend der gültigen Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei an den Bundesverband von 2,20 €. Die beitragsergebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 Euro je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal- und Landtagswahlen nicht jedoch für bundesweite Wahlen verwendet werden darf. Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 der Ordnung der Bundessatzung nachzuweisen. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete

Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 10 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Landessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 24 Abs. (3) der Landessatzung in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Landesschiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Landesschiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Absatz (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Absätzen (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitrags erhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Antrag nach Absatz (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der

Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge

Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

§ 12- Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Gliederungen des Landesverbandes können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen Finanz- und Beitragsordnung des Bundes- und Landesverbandes übereinstimmen und können auf sie verweisen.

Vierter Abschnitt: Buchführung und Rechnungswesen

§ 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung verbindlicher Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu führen.
- (2) Spätestens nach Ende eines Rechnungsjahres sind der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen entsprechend der Weisung des Bundesschatzmeisters unaufgefordert verpflichtet, ihre Buchführungsunterlagen dem Liberalen Parteiservices (LiPS) zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes zu übergeben.

§ 14 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 15 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Diese Prüfung anhand der

Buchführung von LiPS beschränkt sich auf die Einhaltung des durch den zuständigen Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes.

Die rechnerische Prüfung der Einnahmen und Ausgaben obliegt LiPS.

- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur

§ 16 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
Gleiches gilt für die Schatzmeister der Gliederungen des Landesverbandes für ihre Verbände.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 17 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. Die §§ 6 der Bundessatzung und 7 der Landessatzung bleiben unberührt.

§ 18 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 19 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Gliederungen vor.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.